

### **Konsultation mit dem Luftfahrt-Bundesamt**

Wenn ein Bewerber die Anforderungen, die für ein Tauglichkeitszeugnis der jeweiligen Klasse gelten, nicht vollständig erfüllt, aber in Erwägung gezogen werden kann, dass die Flugsicherheit dadurch nicht gefährdet wird, muss das flugmedizinische Zentrum oder der flugmedizinische Sachverständige bei Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 beurteilen, ob der Bewerber imstande ist, seine Aufgaben sicher auszuüben, wenn die auf dem Tauglichkeitszeugnis angegebene(n) Einschränkung(en) eingehalten wird/werden und in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde das Tauglichkeitszeugnis mit der/den erforderlichen Einschränkung(en) ausstellen. Das Luftfahrt-Bundesamt ist die Genehmigungsbehörde für alle Luftfahrer, deren Lizenz beim Luftfahrt-Bundesamt geführt wird, oder geführt werden soll. Für alle anderen Luftfahrer wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Behörde.

Wir möchten Ihnen empfehlen, Ihre Konsultation postalisch an das Luftfahrt-Bundesamt unter der Adresse: Referat Flugmedizin, Luftfahrt-Bundesamt, 38144 Braunschweig zu richten. Fügen Sie bitte die vollständigen medizinischen Unterlagen bei und unterbreiten Sie bitte einen Vorschlag zur Entscheidung über die Tauglichkeit des Bewerbers. Wurden bereits ergänzende Untersuchungen durchgeführt oder Befunde erhoben, sollten auch diese übersandt werden. Geben Sie bitte auch an, ob und welche Einschränkungen Sie für erforderlich halten.

Nach der Prüfung der übersandten Unterlagen erhalten Sie eine Mitteilung, ob Sie die Tauglichkeitsentscheidung in der von Ihnen vorgeschlagenen Weise treffen können, oder ob zuvor ergänzende Untersuchungen durchgeführt werden sollten. Im Fall der Tauglichkeit können Sie ein Tauglichkeitszeugnis, ggf. mit Einschränkungen ausstellen.